



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.239 RRB 1883/0512
Titel	Ausscheidungen Schlatt.
Datum	16.03.1883
P.	712–714

[p. 712] In Sachen der politischen Gemeinde Schlatt & der Zivilgemeinden Unterschlatt, Oberschlatt, Nußberg & Waltenstein, betreffend Ausscheidung ihrer oekonomischen Verhältnisse resp. Auflösung der Zivilgemeindeverbände von Unterschlatt, Oberschlatt, & Nußberg & Vereinigung dieser Ortschaften unter dem Namen „Zivilgemeinde Unterschlatt“,

hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Schlatt & die Vorsteherschaften der vier Zivilgemeinden haben folgenden Vertrag, welcher von den Versammlungen der Zi- // [p. 713] vilgemeinden Unterschlatt am 10. Dezbr. 1882, Oberschlatt am 13. Dezbr. 1882, Nußberg am 29. Dezbr. 1882, Waltenstein am 26. Dezbr. 1882 & der politischen Gemeinde Schlatt am 21. Januar d. Js. genehmigt worden ist, mit einander abgeschlossen, der im Wesentlichen dahin geht:

1. Die drei Zivilgemeinden Unterschlatt, Oberschlatt & Nußberg lösen sich als solche auf & vereinigen sich unter dem Namen „Zivilgemeinde Unterschlatt“.
Die Zivilgemeinde Waltenstein bleibt als solche bestehen.
2. Jede dieser 2 Zivilgemeinden besorgt außer den in § 2. des Zivilgemeindegesetzes erwähnten örtlichen Angelegenheiten ferner das Flurwesen & das Feuerlöschwesen, mit Ausnahme der Erstellung & Unterhaltung der Wassersammler & Bachschwellen.
3. Alle hier nicht benannten öffentlichen Angelegenheiten werden von der politischen Gemeinde besorgt. Die Aufsicht & die allfällig nothwendig werdenden Verfügungen hinsichtlich der Art und Weise der Vollziehung der den Zivilgemeinden übertragenen Obliegenheiten & dießfälligen Leistungen bleiben dem Gemeindrath im Sinne des zit. Gesetzes vorbehalten.
4. Auf Ersatzleistung der Zivilgemeinden an // [p. 714] die politische Gemeinde im Sinne des § 5 des Zivilgemeindegesetzes wird verzichtet.

B. Der Bezirksrath Winterthur empfiehlt mit Eingabe vom 2. Febr. d. Js. vorstehenden Vertrag zur Genehmigung.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

- I. Dem fraglichen Vertrage sowol wie der Auflösung der Zivilgemeindsverbände Unterschlatt, Oberschlatt & Nußberg & die [sic!] Vereinigung dieser Ortschaften zu einer Zivilgemeinde Unterschlatt, wird gemäß § 5, Abs. 3, resp. § 19 des Gesetzes betr. die Zivilgemeinden, die Genehmigung ertheilt.
- II. Mittheilung an den Bezirksrath Winterthur für sich & zu Handen des Gemeindrathes Schlatt, sowie der Vorsteherschaften der erwähnten Zivilgemeinden unter Rücksendung eines Doppels des Vertrages & mir der Einladung, für Rückstellung der durch Aufhebung der

zwei Zivilgemeinden frei werdenden Gesetzessammlung an die Staatskanzlei besorgt zu sein.

[*Transkript: Ila/10.02.2016*]